

p.B.51.14.21.20.(5a) - JM/pr

Bern, den 29. November 1968

Notiz für Herrn Bundespräsident SpühlerAusfuhr von Kriegsmaterial

Sie haben Auskunft zu den beiden folgenden Fragen gewünscht:

1. Was wurde vom Moment an unternommen, da festgestellt worden war, dass die Vorschriften über die Ausfuhr von Kriegsmaterial von schweizerischen Exporteuren eventuell umgangen wurden?
2. Welche Massnahmen zur Ueberprüfung der Einhaltung der Vorschriften drängen sich für die Zukunft auf?

ad 1: Im Anschluss an die Berichte von Herrn Botschafter Real aus Lagos betreffend das Vorhandensein von Oerlikon-Kanonen in Nigeria überprüften wir sämtliche Lieferungen solcher Geschütze nach Afrika. Dabei fiel uns ein grosses Geschäft mit Aethiopien besonders auf, und wir unterbreiteten die von der Firma Bührle vorgelegte, von den aethiopischen Behörden ausgestellte Nichtwiederausfuhrerklärung unserer Botschaft in Addis Abeba zur Ueberprüfung. Die Abklärungen von Herrn Botschafter Bernoulli bei den aethiopischen Behörden ergaben, dass das Dokument gefälscht war. Von diesem Moment an unterbreiteten wir die Nichtwiederausfuhrerklärungen für alle Lieferungen von

./.



- 2 -

einigem Umfang unseren Auslandvertretungen zur Ueberprüfung. Dies führte zur Aufdeckung weiterer Fälschungen betreffend angebliche Lieferungen nach Iran und Frankreich, die - soweit das Ermittlungsverfahren bei Bührle bisher ergab - offenbar aber nach Israel, Aegypten, Saudi Arabien, Nigeria und Südafrika umgeleitet wurden.

ad 2: Mit Rücksicht auf die guten Ergebnisse dieses Ueberprüfungsverfahrens erscheint es als angezeigt, auch in Zukunft so vorzugehen. Dies gibt uns Gewähr dafür, dass die bewilligten Exporte tatsächlich für den angegebenen Empfängerstaat bestimmt sind, so dass der schweizerische Exporteur kein falsches Bestimmungsland vortäuschen kann. Selbstverständlich schliesst dies aber nicht aus, dass sich ein Empfängerstaat über die eingegangene Verpflichtung hinwegsetzen und das Material trotzdem weiterexportieren kann. Sollte dies jedoch vorkommen, so wäre das betreffende Land wohl sofort mit einem Embargo zu belegen.

Wenn wir davon ausgehen, dass grundsätzlich die bisherige Regelung der Kriegsmaterial-Ausfuhr beibehalten wird, erscheint uns das oben erwähnte Ueberprüfungsverfahren als genügend, und es drängen sich nach unserem Dafürhalten keine anderen Massnahmen auf.

Für alle Fälle sei darauf hingewiesen, dass das Ueberprüfungsverfahren beim Militärdepartement, beim Politischen Departement und bei den dabei eingeschalteten Auslandvertretungen zu einer gewissen Mehrbelastung führt.

Mr. G. J. J. J.